

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

**Finanzierung der Projekte des „Rostock-Plans“ der Landesregierung
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Die Landesregierung und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben einen fünf Projekte umfassenden „Rostock-Plan“ vereinbart. Die Projekte sind der Bau des Archäologischen Landesmuseums, der Neubau des Volkstheaters, die Neugestaltung des Stadthafens, der Bau der Warnowbrücke und die Erschließung der Flächen für das Warnowquartier.

1. Wie stellt sich nach Kenntnis der Landesregierung die Finanzierung für jedes der genannten Projekte dar (bitte je Projekt Angabe des Investitionsvolumens, der Eigenmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der Fördermittel des Landes bzw. des Bundes unter Angabe der jeweils heranzuziehenden Förderprogramme sowie gegebenenfalls Mittel von Dritten je Jahr im Durchführungszeitraum)?

Die nachfolgende Tabelle stellt den aktuellen Stand der Förderanträge der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei den Förderressorts des Bundes und des Landes und die derzeit zugesagten Fördermittel dar.

Für die Maßnahme „Warnowbrücke“ wird seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angestrebt, eine Bundesförderung von 80 Prozent auf der Basis der indexierten Kosten (Stand: April 2023) zu erreichen.

Für die Maßnahme „Stadthafen“ gibt es unter der Prämisse, dass die Maßnahmen „Warnowbrücke“ und „Archäologisches Landesmuseum“ umgesetzt werden, eine grundsätzliche Bereitschaft des Landes, Investitionen im Kernbereich des Stadthafens zu unterstützen.

Ein erforderlicher Förderantrag seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock liegt derzeit noch nicht vor, daher können noch keine verbindlichen Aussagen zur Höhe möglicher Fördermittel beziehungsweise Förderprogramme getroffen werden.

Warnowquartier: Eine Aufteilung der Landesmittel je Jahr im Durchführungszeitraum ist nicht möglich, da eine Förderzustimmung gemäß Buchstabe E 6.3 der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR), die vor Baubeginn erteilt sein muss, noch nicht von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beantragt wurde und sich das Vorhaben noch nicht in der Durchführung befindet.

Volkstheater: Eine Aufteilung der Bundes- und Landesmittel je Jahr im Durchführungszeitraum ist nicht möglich, da eine Förderzustimmung gemäß Buchstabe F 4.3 StBauFR, die vor Baubeginn erteilt sein muss, noch nicht von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beantragt wurde und sich das Vorhaben noch nicht in der Durchführung befindet.

Bezeichnung	Gesamt- baukosten (in Euro)	Anteil Stadt (in Euro)	Anteil Land (in Euro)	Anteil Bund (in Euro)	Förderprogramm
Archäologisches Landesmuseum	60 000 000	15 000 000	45 000 000	---	Landesbaumaßnahme
Warnowbrücke	53 000 000	18 000 000	---	35 000 000	Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland
Warnowquartier	52 700 000	31 500 000	7 500 000	13 700 000	Bundesprogramm Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung
Volkstheater	184 000 000	133 000 000	38 500 000	12 500 000	Städtebauförderung, Sonderbedarfszuweisung
Stadthafen	61 400 000	61 400 000	---	---	

2. In welcher Höhe sind bei dem Investitionsvolumen gemäß Frage 1 je Projekt bereits mögliche Baukostensteigerungen eingeplant?
Welche Abreden haben das Land und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock je Projekt zum Umgang mit möglichen ungeplanten Baukostensteigerungen, insbesondere hinsichtlich der Anpassung von Finanzierungsbeiträgen, getroffen?

Die oben genannten Gesamtbaukosten aller Maßnahmen beruhen auf Schätzkosten mit dem Indexstand April 2023.

Das Land, verantwortlich für den Neubau des Archäologischen Landesmuseums, plant mögliche Baukostensteigerungen nicht ein. Haushaltsrechtlich ist bei Kostenermittlungen für Baumaßnahmen jeweils der Preisstand zum Zeitpunkt der Berechnung zugrunde zu legen. Annahmen zu möglichen Preisentwicklungen werden nicht getroffen, um keinen Spielraum für Spekulationen zu eröffnen.

Bei den übrigen Maßnahmen liegt die Verantwortlichkeit bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Eine Aussage zur Berücksichtigung möglicher Baukostensteigerungen kann mangels Kenntnis daher nicht getroffen werden.

3. Welche dem „Rostock-Plan“ vergleichbaren Vereinbarungen hat die Landesregierung mit anderen Gemeinden getroffen bzw. geplant (bitte Angabe der Gemeinde, der Projekte und der Angaben je Projekt wie bei Frage 1)?

Vergleichbare Vereinbarungen wurden durch das Land mit anderen Gemeinden nicht getroffen beziehungsweise sind nicht geplant.

4. Zu welchem Wert für Fördermittel des Landes je Einwohner Rostocks führt die Umsetzung des „Rostock-Plans“?
 - a) Welcher Wert der Fördermittel des Landes je Einwohner ist im Durchführungszeitraum des „Rostock-Plans“ im Durchschnitt für alle Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns zu erwarten?
 - b) Wie ist eine eventuelle Abweichung des Wertes für Rostock und des Wertes nach Frage 4 a) zu begründen?

Diese Daten werden durch die Landesregierung nicht erhoben, somit kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

5. Worin besteht für die Landesregierung bei jedem der Projekte des „Rostock-Plans“ das übergeordnete Landesinteresse?

Im Fall von Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit nach Maßgabe von RUBIKON setzt die Genehmigungsfähigkeit von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich voraus, dass das Vorhaben der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegensteht, das heißt, das Vorhaben darf keinen zusätzlichen Zuschussbedarf auslösen.

Dessen ungeachtet ist in der rechtsaufsichtlichen Genehmigungspraxis anerkannt, dass ein Vorhaben der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dann nicht entgegensteht, wenn ein hoher Förderanteil durch EU-, Bundes- und/oder Landesmittel vorliegt, der ein Interesse erkennen lässt, das gegenüber dem Interesse an der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit überwiegt. Mit Blick auf die Projekte des „Rostock-Plans“, die vollumfänglich dem freiwilligen Aufgabenbereich zuzuordnen sind, kommt es auf eine entsprechende Bewertung nicht an, da die Stadt zwischenzeitlich signalisiert hat, im Rahmen der Haushaltsplanung 2024/2025 eine gesicherte Leistungsfähigkeit darzustellen. Dem Förderrecht ist eine Definition des Begriffs „übergeordnetes“ Landesinteresse nach Kenntnis der Landesregierung nicht geläufig.

6. Bei welchen geplanten Bauvorhaben in anderen Gemeinden sieht die Landesregierung ein übergeordnetes Landesinteresse (bitte Angabe der Gemeinde, Beschreibung des Bauvorhabens und Begründung des Landesinteresses hieran)?

Bei welchen Bauvorhaben in anderen Gemeinden nach Maßgabe der Antwort zu Frage 5 ein übergeordnetes Landesinteresse gesehen wird, ist durch das Land nicht ermittelbar, da hierfür keine gesonderte statistische Erfassungspflicht für Gemeinden oder Landesbehörden besteht.